



Dezernat, Dienststelle
IV/52/520/3

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Liegenschaftsausschuss	23.01.2023
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	23.01.2023
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	26.01.2023
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	26.01.2023
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	30.01.2023
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	30.01.2023
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	30.01.2023
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	02.02.2023
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	02.02.2023
Bezirksvertretung 7 (Porz)	02.02.2023
Sportausschuss	02.02.2023

Neufassung des Mustermietvertrages für die Vermietung von städtischen Sportanlagen oder Grundstücken zum Bau von Sportbauten Dritter

Unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH, des BVerwG und des BFH sowie gesellschaftlicher Entwicklungen beabsichtigt die Verwaltung den derzeit verwendeten Mustermietvertrag, der entsprechend der Mitteilung vom 12.03.2015 (Vorlagen-Nr. 0392/2015) derzeit für die Vermietung von Sportanlagen bzw. zur Vermietung von Grundstücken zum Bau von Sportbauten Dritter verwendet wird, redaktionell anzupassen.

Insbesondere soll in dem Vertrag die Erwartung verdeutlicht werden, dass die Sportvereine keine primär kommerziellen, kinder- und jugendgefährdenden oder strafbaren Zielsetzungen verfolgen oder Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschafft wird, die jugendgefährdende oder strafbare Inhalte aufweisen und die Sportvereine sich an gesellschaftlichen Werten wie Toleranz, Gleichstellung, Integration, Inklusion sowie Umwelt- und Klimaschutz orientieren. Damit sollen vor dem Hintergrund der in Art. 9 Grundgesetz geschützten Vereins- und Verbandsautonomie die Grundlagen der Vereinsarbeit nochmals definiert werden. Für die Mietdauer sind weiterhin grundsätzlich 25 Jahre vorgesehen. Damit wird den Sportvereinen eine Planungssicherheit gegeben, die zu der Verantwortung, die mit dem Betrieb der Sportanlage auf Basis einer Pflege- und Unterhaltungsbeihilfe verbunden ist, korrespondiert. Gleichzeitig ist die Mietdauer für die Sportvereine zur Finanzierung von baulichen Veränderungen

wichtig, da Geldgeber eine entsprechende Sicherheit und Nachhaltigkeit erwarten. Unberührt bleibt davon die Möglichkeit, sich von dem Mietvertrag unter bestimmten Voraussetzungen zu lösen.

In der Anlage ist der neue Mustermietvertrag zur Information beigefügt. Die Anlagen zum Mietvertrag selbst werden bei einer konkreten Vermietung erstellt.

Gez. Voigtsberger